

Vierzehnte Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- XIV. Beitragsordnungsänderungsordnung (BOÄO XIV) -
Vom 20. Juli 2005

Aufgrund § 79 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), und § 38 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 11. November 1999 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 29. Jahrgang, Nr. 20), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 18. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jahrgang, Nr. 10) hat das Studierendenparlament folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 35. Jahrgang, Nr. 9), wird wie folgt geändert:

1. In § 2, erster Halbsatz, wird „82,34 €“ ersetzt durch „91,84 €“.
2. In § 2 Nr. 4. wird „70,00 €“ ersetzt durch „79,50 €“.
3. § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„Für Studierende, die sich zum Wintersemester einschreiben, wird zusätzlich ein anteiliger Mobilitätsbeitrag von 11,67 € für die Zeit vom 1. bis 30. September 2005 und ab 2006 von 13,25 € für die Zeit vom 1. bis 30. September eines jeden Jahres erhoben.“

4. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Studierende, die sich zum Sommersemester einschreiben, wird zusätzlich ein anteiliger Mobilitätsbeitrag von 26,50 € für die Zeit vom 1. Februar bis 31. März eines jeden Jahres erhoben.“

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

(2) Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung nach Artikel I Nr. 3 am 1. September 2005 in Kraft.

(3) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn) - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

(4) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird ermächtigt, die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekanntzugeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des 27. Bonner Studierendenparlaments vom 4. Juli 2005 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 19. Juli 2005.

Bonn, den 20. Juli 2005

Anna Lüttgen

Stellvertretende Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn